



Ihr Vertragskonto:

20000000

Bitte bei Schriftverkehr und
Zahlungen stets angeben

Muster-Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Iserlohn GmbH, Stefanstr. 4-8, 58638 Iserlohn

-nachfolgend: Stadtwerke Iserlohn GmbH-

und

Max Mustermann, Musterstr.1, 12345 Musterstadt

-nachfolgend: Kunde-

wird über den Forderungsbetrag von 600,00 EUR, den der Kunde vorbehaltlos anerkennt, folgende Abwendungsvereinbarung (Nr. 0000000000000001) abgeschlossen:

§ 1 Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Auf den unten genannten Forderungsbetrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach §1 Ziffer 2. nicht in Verzug befindet.
2. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

Raten	Vertragskonto	fällig am	Ratenbetrag	
Rate 1	20000000	01.01.2022	100,00	EUR
Rate 2	20000000	01.02.2022	100,00	EUR
Rate 3	20000000	01.03.2022	100,00	EUR
Rate 4	20000000	01.04.2022	100,00	EUR
Rate 5	20000000	01.05.2022	100,00	EUR
Rate 6	20000000	01.06.2022	100,00	EUR
Gesamt			600,00	EUR

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

3. Sämtliche Zahlungen nach § 1 Ziffer 2. sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE76 4455 0045 0000 0003 56
BIC: WELADED1ISL

Verwendungszweck: Vertragskonto 20000000, Max Mustermann, Ratenzahlung

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke Iserlohn GmbH maßgeblich.

4. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

§ 2 Verzug

1. Solange die in § 1 Ziffer 2. aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Abschläge rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich die Stadtwerke Iserlohn GmbH, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die Stadtwerke Iserlohn GmbH wird insbesondere keine Liefersperre an der Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
2. Gerät der Kunde mit einer Rate nach §1 Ziffer 2. ganz oder teilweise länger als 3 Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig.
Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die Stadtwerke Iserlohn GmbH ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen.
Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird die Stadtwerke Iserlohn GmbH dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen.
§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.
3. Der Kunde ist gemmaß § 288 BGB verpflichtet, Verzugszinsen ab Fälligkeit des geschuldeten Betrags zu zahlen, sofern diese von der Stadtwerke Iserlohn GmbH in Rechnung gestellt werden. Die Verzugszinsen betragen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Verbraucher gemäß § 13 BGB. Bei allen anderen Personengruppen, die keine Verbraucher sind, betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 3 Auslaufen der Abwendungsvereinbarung zum Jahresende

1. Mit dem Stichtag **31.12.** des laufenden Kalenderjahrs endet die Abwendungsvereinbarung automatisch. Eine solche Beendigung gilt nicht als vom Kunden verschuldet und berechtigt die Stadtwerke Iserlohn GmbH nicht dazu, die unter § 2 Ziffer 2. beschriebenen Rechte (insbesondere nicht die Sperrung der Verbrauchsstelle des Kunden) auszuüben.
2. Die Stadtwerke Iserlohn GmbH wird den nach Beendigung der Abwendungsvereinbarung gemäß § 2 Ziffer 3. noch bestehenden Zahlungsrückstand des Kunden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung für das laufende Kalenderjahr berücksichtigen. Die Stadtwerke Iserlohn GmbH ist erst wieder dazu berechtigt, Verzugszinsen für diesen Betrag geltend zu machen, sobald der Kunde in Verzug mit der Begleichung der Jahresverbrauchsabrechnung gerät.
Vor einer Versorgungsunterbrechung ist die Stadtwerke Iserlohn GmbH verpflichtet, die in § 19 Strom-/ GasGVV vorgeschriebenen Voraussetzungen (insbesondere Sperrandrohung und Sperrankündigung mit Angebot einer neuen Abwendungsvereinbarung) unter Beachtung der jeweiligen Fristen gegenüber dem Kunden zu erfüllen.
3. Im Fall der unter § 3 Ziffer 1. beschriebenen Beendigung der Abwendungsvereinbarung ist der Kunde gehalten, mit der Stadtwerke Iserlohn GmbH über den Abschluss einer neuen Ratenzahlungsvereinbarung zu verhandeln.

§ 4 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: *Stadtwerke Iserlohn GmbH, Verbraucherservice, Postfach 2443, 58594 Iserlohn, Tel.-Nr. 0 23 71 / 807 - 13 83, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-iserlohn.de*

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 - 0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 5 Befristung des Angebots

Die Stadtwerke Iserlohn GmbH ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

*Stadtwerke Iserlohn GmbH
Stefanstr. 4-8
58638 Iserlohn
Tel.: 02371-8070
info@stadtwerke-iserlohn.de*

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

....., den

....., den

.....
Stadtwerke Iserlohn GmbH

.....
Kunde